

Redaktioneller Teil.

(Nr. 165.)

Bekanntmachung.

Für die Anmeldung deutscher Werke zum amerikanischen Copyright ist an das Register of Copyrights, wie bekannt, eine Gebühr von \$ 1.— zu zahlen. Die Überweisung dieses Betrages erfolgt durch Vermittlung des Amerika-Instituts, soweit die Anmeldung der Werke zum Register of Copyrights durch Vermittlung dieses Instituts erfolgt. Für die durch die Anmeldung und die Überweisung der Dollarbeträge dem Amerika-Institut entstehenden Kosten ist bisher der Betrag von 10 Cents je Anmeldung berechnet worden. Dieser Betrag hat sich als völlig unzureichend erwiesen, vor allem, weil die Überweisung der Beträge auf das Bankkonto des Amerika-Instituts sehr hohe Spesen verursacht. Um eine weitere übermäßige Verteuerung dieser Kosten infolge der Berechnung der Spesen in Dollar zu vermeiden, ist mit dem Amerika-Institut folgendes vereinbart worden:

Die Verleger übersenden unmittelbar im eingeschriebenen oder Wertbrief an das Amerika-Institut, Berlin NW. 7, Universitätsstraße 8, gleichzeitig mit der Anmeldung eines Werkes zum Register of Copyrights den Dollarbetrag in Dollarnoten. Für die dem Amerika-Institut durch die weitere Behandlung entstehenden Kosten werden Grundzahl 3.50 M. berechnet. Diese 3.50 M. sind zu der am Tage der Einzahlung, bzw. Überweisung gültigen Schlüsselzahl in Papiermark auf das Postscheckkonto des Amerika-Instituts, Berlin NW. 7, Nr. 152 472, zu überweisen. Die Überweisung hat gleichzeitig mit der Absendung der Anmeldung zu erfolgen.

Die Spesen stellen sich bei dieser Überweisungs- und Buchungsform bedeutend geringer. Wir bitten den Verlag, diese Vereinbarung genau zu beachten, da das Amerika-Institut künftighin Anmeldungen nur bei Innehaltung dieser Vereinbarung ausführen kann.

Leipzig, den 25. September 1923.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Dr. Arthur Meiner
Erster Vorsteher.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins

Dr. Georg Paetel.
Erster Vorsteher.

Der Vorstand des Deutschen Musikalien-Verleger-Vereins

Dr. Gustav Bod.
Vorsitzender.

Der Vorstand der Vereinigung der Kunstverleger G. V.

Ernst Schulze.
Erster Vorsitzender.

Provinzialverein der Schlesiſchen Buchhändler (G. V.).

Im Hinblick auf die katastrophale Lage, die die Durchführung der Richtlinien vom 14. August 1923 dem Sortiment bereitet, empfehlen wir unsern Sortimentern mitgliedern, an diejenigen Verleger, welche die Bestimmungen rigoros handhaben, bis auf weiteres nur Bestellungen der Kundschaft weiterzuleiten, Lagerbestellungen und Lagerergänzungen dagegen zu unterlassen.

Dem Verlage empfehlen wir, für Sendungen, die der Sortimentern mit Grundzahl mal Schlüsselzahl des Eingangstages begleichen soll, eine Respektfrist von drei bis zu fünf Tagen nach Erhalt der Sendung zu gewähren, falls er nicht Zahlung durch BAO oder Postnachnahme mit 2% Skonto vorzieht.

Breslau, den 22. September 1923.

B. Aušner. B. Althaus.

Offener Brief an die Vorstände des Börsenvereins, des Deutschen Verlegervereins und der Deutschen Buchhändlergilde.

Sehr geehrte Herren!

Wir gestatten uns, Ihnen in der Anlage den Entwurf zu einem Grundzahlverkehr über Leipzig zu überreichen. Der Entwurf wurde von einer Kommission unseres Vereins, bestehend

aus den Herren Georg Schreiber, Hans Bolckmar und Walter Jaensch, am 4. September 1923 dem in Leipzig tagenden Vorstand des Börsenvereins vorgetragen und um Stellungnahme ersucht. Inzwischen ist der Entwurf noch nach mancher Richtung hin verbessert und ausgebaut worden. Der Vorstand des Börsenvereins hat in der Besprechung zum Ausdruck gebracht, daß der von unserem Verein vorgeschlagene Grundzahlverkehr über Leipzig eine konsequente Weiterentwicklung der im Vbl. Nr. 190 vom 16. August 1923 veröffentlichten und von sämtlichen Spitzenverbänden des Buchhandels empfohlenen »Richtlinien für die buchhändlerische Abrechnung« bedeute und daher zu begrüßen sei. Andererseits hat der Vorstand aber auch darauf hingewiesen, daß die von ihm empfohlene Führung von Buchhändlerkonten in Grundzahlen und die Abrechnung in Grundzahlen noch auf vielfachen Widerstand im Buchhandel stößt. Weite Kreise des Sortiments könnten sich mit dieser Abrechnungsart nicht einverstanden erklären, weil sie angeblich dem Publikum gegenüber nicht eingeführt werden könne und daher die Folgen der Geldentwertung einseitig dem Sortimentern zuschöbe. Es sei daher fraglich, ob der Verlag an dieser Abrechnungsart festhalten könne, oder ob er, um Absatzstörungen zu vermeiden, lieber wieder zu Papiermarktabrechnungen mit kurzfristigem Ziel übergehen würde. Daher empfahl der Vorstand des Börsenvereins unserem Verein, mit der Einrichtung des geplanten Grundzahlverkehrs über Leipzig lieber noch einige Zeit zu warten und vorher nochmals den Börsenverein, den Verlegerverein und die Buchhändlergilde gutachtlich zu hören.